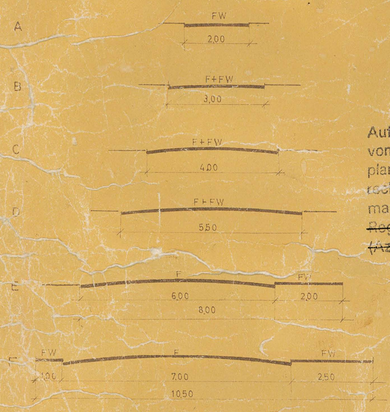
Flur 18 u. 9, 19

STRASSENPROFILE MASST 1:100



Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 26. April 1988, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 1. BK. Vereinf. Änderung "G" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. Wesel)~~ am 11. Mai 1988

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 29.10.1985, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 1 BK. Vereinf. Änderung "E" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. Wesel)~~ am 6.11.1985

Ersetzt durch vereinfachte Änderung „H"

Ersetzt durch BPL 1 Bk, vereinf. Änd."

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NEBENANLAGEN:

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN. FÜR EINZELGARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN DURCH DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIESELBEN IN VERBINDUNG MIT DEM WOHNHAUS ERRICHTET WERDEN UND EINE EINWANDFREIE GESTALTUNG GEWÄHRLEISTET IST.

2. GRÜNGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNG:

DIE GRÜNGESTALTUNG UND BEPFLANZUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ALS NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GRÜNGESTALTUNG) GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN HAT IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE UND BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE NACH EINEM VOM BAUHERRN EINZUREICHENDEN GRÜNGESTALTUNGSPLAN ZU ERFOLGEN. DIE BEGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE MUSS ENTLANG DER VERKEHRSFLÄCHEN MIT RASEN- ODER STEINEINFASSUNGEN VORGENOMMEN WERDEN. SOWEIT EINFRIEDIGUNGEN VORGENOMMEN WERDEN, SIND DIESE IN NATURHECKEN BEZW. HOLZSPRIEGELZÄUNEN BIS ZU 80 CM HÖHE ANZULEGEN.

3. GESTALTUNG DES LADENZENTRUMS:

VOR EINREICHUNG DER BAUANTRAGSUNTERLAGEN IST DIE PLANUNG DES LADENZENTRUMS MIT DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ABZUSTIMMEN.

4. DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG:

EINE DACHNEIGUNG BIS 30° IST ZULÄSSIG. EINE GRÖSSERE DACHNEIGUNG KANN BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNHÄUSERN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE PLANUNG INNERHALB EINER BAUGRUPPE SICHERGESTELLT IST. DACHEINDECKUNG FÜR GENEIGTE DÄCHER: BRAUN-ENGOBIERTE, BLAUE ODER BLAU-BUNTE DACHZIEGEL. AUSNAHMSWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE EINE ANDERE DACHEINDECKUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HÄUSERREIHE NACHGEWIESEN WIRD.

5. VERSORGUNGSLEITUNGEN, REGENWASSERBESEITIGUNG:

~~ELEKTRISCHE UNDURCHSICHTIGE LEITUNGEN SIND ZU VERLEGEN.~~ SOFERN DIE VERLEGUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEPLANT IST, IST DIESES UND DIE EINTRAGUNG DER ENTSPRECHENDEN GRUNDBUCHLICHEN SICHERUNG ZUZULASSEN. IM BEREICH DER 1- UND 2-GESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST DAS REGENWASSER DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN AUF DEN ANGRENZENDEN HAUSGRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.

6. VERSCHIEDENES:

AUSSENANTENNEN SIND AN DER STRASSENSEITE DER GEBÄUDE NICHT ZULÄSSIG. EINRICHTUNGEN DER AUSSENWERBUNG, AUFSCHRIFTEN, ABBILDUNGEN, LEUCHTSCHRIFTEN U. Ä. SIND UNZULÄSSIG. FÜR FLACH ANGEBRACHTE SCHILDER BIS ZU 0,25 QM FLÄCHE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
DIE AUSFÜHRUNG EINES DREMPELS BIS ZU HÖCHSTENS 50 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGSSEITIGEN AUSSENMAUERWERKS MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. DIE FESTSETZUNG DER SOCKELHÖHEN ERFOLGT NACH ERSTELLUNG DES KANALISATIONS- UND STRASSENPLANES DURCH DIE GEMEINDE.
DIE FESTSETZUNG DER GESCHOSSZAHL IST ZWINGEND.

ÄNDERUNG GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN V. 24.7.64:

VERLEGUNG DER BAUGRENZE
ÄNDERUNG DES ABSTANDSMASSES
EINTRAGUNG DER GESCHOSSZAHL
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
(KIRCHEN, SCHULEN, KINDERGARTEN)

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 20.12.1988, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 1 Bk. vereinf. Änd. „F" rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung ~~der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. Wesel)~~ am 29.12.1988

4. vereinf. Änderung siehe 3. Ausfertigung

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 3.2.81, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 1 BK 2. Änderung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.2 – 12.27 Wesel 1 BK/2) am 3.8.1981

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 24.8.1972, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 1. „Blumenkamp" 1. Änderung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des ~~Landesbaubehörde Ruhr (Az. Wesel)~~ am Regierungspräsidenten in Düsseldorf (am 4.12.1972)
Az. 34.3 – 12.27 Wesel 1 BK 1. Änderung am 19.1.1973

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN "BLUMENKAMP" MASST 1:1000 · GEMEINDE HAMMINKELN, FLUR 18 UND 9, 19

GRENZEN, STRASSENBEGRENZUNGS- U. BAULINIEN, STRASSENHÖHEN

BAUGEBIETE

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN

BEBAUUNG

VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

ÄNDERUNGEN GEMÄSS GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 14.1.1964

① TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEÄNDERT

② EINTRAGUNG DES SICHTDREIECKS

③ ANDERUNG DER BAULINIE

④ VERGRÖSSERUNG DES SONDERGEBIETES